

Fünfter Abschnitt.

Schulkunde.

Der Abschnitt Schulkunde handelt von dem Lehrer, von der Schule und dem Schulregiment.

§ 32.

I. Von dem Lehrer.**I. Anforderungen.**

Die Volksschule hat nicht blofs zu lehren, sondern auch zu erziehen; ihre Aufgabe besteht nicht blofs in sorgfältiger Verstandesentwicklung, sondern auch in der Bildung des Gemütes, insbesondere in der sittlich-religiösen Veredlung der Jugend, (Vgl. § 18.)

Der Lehrer muß daher ebenso tüchtig im Erziehen als im Unterrichten, er muß ein ebenso guter Erzieher als Schulmann sein. Beide Forderungen lassen sich in der That nicht von einander trennen, wohl aber in der Theorie. Da im vorliegenden Teile dieses Buches nur vom Unterricht die Rede ist, so wird auch die Lehrerpersönlichkeit nur vom Standpunkte des Unterrichts behandelt¹⁾.

Die erste Bedingung einer guten Schule ist ein guter Lehrer. »Wie der Lehrer, so die Schule«. Kann er sich selbst in Zucht nehmen, selbst beherrschen, so wird er auch Herr in der Schule sein, die entsprechende Lehrweise finden und den rechten Lehrton treffen. (Technik des Unterrichts.) Dies aber setzt voraus, daß er

1. körperlich gesund, wenigstens von auffallenden Gebrechen frei sei;

2. eine gründliche allgemeine und methodische Durchbildung besitze;

3. in allen Tugenden seinen Schülern als ein nachahmungswürdiges Vorbild voranleuchte;

¹⁾ Von den Kardinaltugenden, welche der Lehrer als Erzieher besitzen soll, handelt die »angewandte Erziehungslehre« oder die Schuldisziplin im 2. Teil des I. Buches.

4. für seinen Beruf begeistert und von reiner, heiliger Liebe zu seinen Schülern beseelt sei. Denn wie die Blumen ihre Kelche der Sonne, so erschliessen sich die Kinderherzen der Liebe des Lehrers.

Wer den Lehrerberuf übt und richtig schätzt, darf wegen der Hoheit seiner Ziele mit edlem Stolze erfüllt sein, wird aber doch frei bleiben von dem oft citierten Schulmeisterdünkel, der Pflicht und Leistungsfähigkeit verkennt. Denn was es in diesem Berufe zu leisten gilt, das ist unendlich viel und schwer und erfordert neben der ganzen Hingabe an denselben in aller Bescheidenheit die Erkenntnis, daß Kraft und Aufgabe nicht im gleichen Verhältnisse stehen.

Wo diese in Geist und Gemüt des Lehrers begründeten Eigenschaften vorhanden sind, also der rechte Lehrgeist ihn auszeichnet, da ist er der Möglichkeit näher gerückt, jene vierfache Herrschaft auszuüben, welche er stets 1. über sich selbst, 2. über seinen Gegenstand, 3. über seine Schüler und 4. über die Verhältnisse seiner Schüler anzustreben hat.

1. Herr über sich selbst ist der Lehrer, wenn er sich vollkommen in der Gewalt hat und sich in keiner Weise gehen läßt. Dies zeigt sich in seiner ganzen Haltung und zwar

a) äußerlich, wenn er stets in körperlicher Reinheit vor seine Schüler tritt; wenn Haltung und Bewegungen edel, harmonisch, frei und ungezwungen sind und keine träge Gleichgültigkeit oder hastige Unruhe verraten, sondern die Würde des Lehramts mit der herablassenden Liebe vereinigen; wenn er laut und vernehmbar spricht, aber nicht schreit und lärmt etc. — Eine solche äußerliche Erscheinung ist aber nur ein Beweis, daß der Lehrer sich

b) innerlich beherrscht, daß er über alle Leidenschaften, Schwächen und verkehrten Neigungen, als da sind Zorn, Ungeduld, Parteilichkeit, Oberflächlichkeit, Dünkel etc., stets Sieger zu werden trachtet; daß er die eigene Art und die eigenen Wünsche zügelt und nach der Stimme des Gewissens, nach der Art des Lehrstoffes und dem Bedürfnisse der Schüler regelt.

Gar mancher Lehrer hat sich schon durch seine eigentümlichen, absonderlichen Gewohnheiten und Manieren,

durch stets wiederkehrende Lieblingsausdrücke etc. bei seinen Schülern lächerlich gemacht und damit sein Ansehen auch in der Öffentlichkeit geschädigt, da die Schüler dergleichen auf die Gasse und in die Häuser tragen.

2. Herr über seinen Gegenstand ist der Lehrer, wenn er genau kennt und versteht,

a) was er zu lehren hat, also Meister des Stoffes im allgemeinen wie im einzelnen ist; wenn er reiflich erwägt,

b) wie viel Stoff er den einzelnen Klassen und Unterrichtszeiten zuteilen darf, also die »Lehrpensen« richtig zu bestimmen weiß, und wenn er endlich ins Reine darüber gekommen,

c) wie dieser Stoff richtig zu behandeln ist, also auch »Methode« besitzt.

Solche Herrschaft ist freilich ohne fortdauernde gewissenhafte Vorbereitung nicht denkbar, wohl aber ist sie das beste Bewahrungsmittel vor alljährlich wiederkehrender Prüfungsqual. Nur stete, unablässige Arbeit macht praktisch tüchtig für die Schule.

3. Herr über seine Schüler ist der Lehrer,

a) wenn er die (individuellen) Eigenschaften der Einzelnen wie der Masse so genau kennen gelernt hat, daß er sich in die »gesamte Seelenstimmung« derselben zu versenken und aus dieser heraus sie durch seine entschiedene, lebendige Sprache, durch sein ernstes und doch freundliches Wort, durch den Ton seiner Stimme (Lehrton) zu »packen«, für die geistige Mitarbeit zu interessieren und zu befähigen vermag;

Solche geistige Macht über die Schüler ist die Hauptquelle wahrer Lehrerfreuden und das sicherste Mittel gegen Stockmeisterei. Es kann daher die Führung von Individuenbüchern, in welche die Beobachtungen bezüglich der häuslichen Verhältnisse, der leiblichen Entwicklung, der intellektuellen, der Gemüts- und sittlich-religiösen Bildung jedes einzelnen Schülers sorgfältig einzutragen sind, nicht genug empfohlen werden.

b) wenn er durch seine Disziplin eine solche sittliche Lebensordnung unter seinen Schülern herzustellen und zu erhalten imstande ist, daß die Schule zu einem Lust und Freude erweckenden Arbeitsfelde wird, auf dem der Unterricht nicht nur keine Störung erleidet, sondern ebenso wie

die Charakterbildung frisch und fröhlich gedeihen kann.

Zu dem Ende nehme der Lehrer so oft als möglich eine feste Stellung vor den Schülern ein und hüte sich vor vielem Hin- und Hergehen im Klassenzimmer.

4. Herr über die Verhältnisse der Schüler wird der Lehrer, wenn er Klugheit und Geduld genug besitzt, die hinderlichen Verhältnisse

a) von innen heraus zu überwinden und unschädlich zu machen (wenn er z. B. nach irgend einer Seite hin widerwillige Eltern für seine Ansicht und Praxis zu interessieren vermag); oder

b) den anscheinend hinderlichen Verhältnissen die beste Seite abzugewinnen und sie in irgend einer Weise nutzbar zu machen (z. B. unzweckmäßige Lehrmittel mit um so größerem Geschick zu behandeln); oder, wenn beides unmöglich erscheint,

c) die obwaltenden Verhältnisse bei den Forderungen an die Schüler wenigstens zu berücksichtigen (z. B. Schulversäumnisse, durch die Eltern verschuldet, sind nicht an den Schülern zu strafen). —

Verkehrt wäre es, die gegebenen Verhältnisse mit Gewalt ändern zu wollen. Solch tolldreiste Versuche schlagen meistens zum Schaden aus und geben Anlaß zu unbegründeten und unfruchtbaren Klagen. Unüberlegtes »Dreinfahren« hat schon manchmal die ganze spätere Wirksamkeit in Frage gestellt.

2. Bildung und Fortbildung.

Soll der Lehrer diesen hohen Aufgaben genügen können, so muß er für sein Amt nicht nur eine tüchtige Vorbildung empfangen haben, sondern auch auf seine Fortbildung eifrig bedacht sein. Wie ein Lehrer recht erziehen und lehren soll, das hat der Seminarist in der Erziehungs- und Unterrichtslehre theoretisch zu lernen; wie das gemacht wird, die praktische Ausführung, muß er in der Seminarschule erfahren durch Beobachtung des ganzen Schulbetriebes, durch Hospitieren bei mustergültigem Unterricht, sowie durch eigene Lehrversuche.

Mit der im Lehrerseminar erlangten Vorbildung ist aber der junge Lehrer noch kein Meister geworden. Keine Bildungsanstalt, auch nicht die beste und höchste, vermag die Zöglinge »fertig« zu machen und deren Bildung zum völligen Abschluss zu bringen. Deshalb muß der Anfänger im Lehramte von den Mitteln der Fortbildung — als da sind: die Lektüre wahrhaft fördernder Zeitschriften, das Studium vorzüglicher pädagogischer und methodischer Werke, sowie der Klassiker unseres Volkes, der Besuch der Fortbildungskonferenzen etc. — fleißig Gebrauch machen. Für die Weiterbildung des Lehrpersonals bestehen in jedem Lande besondere Vorschriften. In Bayern sind durch h. Ministerialentschließung vom 8. Mai 1875 besondere Fortbildungskurse organisiert worden, deren Überwachung den Kreisschulinspektoren obliegt. Die Beteiligung an den Fortbildungskursen ist eine teils pflichtmäßige, teils freiwillige. Pflichtmäßig ist sie für alle, welche durch das Bestehen der Seminaraustrittsprüfung in die Reihe der Schuldienstexspektanten eingetreten sind, mögen sie nun im ersten Jahre der Praxis stehen, also Schulpraktikanten sein, oder im 2.—4. praktischen Jahre als Hilfslehrer Verwendung gefunden haben. Auch Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder Leistungen nicht genügen, können zum Besuch der Fortbildungskurse verpflichtet werden. Freiwillig ist derselbe für alle übrigen Volksschullehrer.

Zweck der Fortbildungskurse ist:

- a) Befestigung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse und möglicher Ausbau der theoretischen und praktischen Bildung,
- b) Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Berufsliebe des Volksschullehrerpersonals.

Dieser Zweck soll vorzugsweise auf dem Wege des Selbststudiums und der Selbstübung unter Führung erfahrener Berufsgenossen, der Bezirks-Hauptlehrer, erreicht werden.

Die Bildung, um deren Ausbau durch die Fortbildungskurse es sich handelt, ist eine doppelte: eine theoretische und eine praktische.

Die theoretische oder wissenschaftliche Fortbildung erstreckt sich ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung derjenigen Fächer, welche die Unterrichtsgegen-

stände der Volksschule bilden, unter gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles dient ein Doppelpeltes: a) geregeltes, planmäßiges, wie rücksichtlich seiner Erfolge hinreichend überwacht Selbststudium, b) die Konferenzthätigkeit.

a) Das Selbststudium. Für dasselbe wird alljährlich von der Kreisregierung ein Programm festgesetzt mit gleichzeitiger Angabe der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden, wobei von dem Gedanken auszugehen ist, daß während der vierjährigen Dauer des Fortbildungskurses die in Betracht kommenden Lehrfächer gänzlich durchgearbeitet werden.

b) Die Konferenzthätigkeit. Dieselbe schließt sich eng an das alljährliche Programm für das Selbststudium an und ist folgendermaßen geordnet:

Neben der vom Distriktsschulinspektor abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz finden unter Leitung des Hauptlehrers innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich fünf Konferenzen statt:

eine allgemeine für die gesamte Lehrerschaft des Bezirkes, vier besondere für die zum Fortbildungskurse Verpflichteten.

Die allgemeinen Konferenzen befassen sich mit folgenden Gegenständen:

1. Kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder an die Lektüre.

2. Eingehende Besprechung des Lehrplans, neuer Methoden und Schulbücher.

3. Mitteilung neuer literarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule.

4. Musterunterrichtsstunden.

5. Veranstaltung von besonderen Vorträgen bewährter Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder anderen Gegenstandes.

6. Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

Die besonderen Konferenzen haben sich mit eben diesen Gegenständen zu beschäftigen. Außerdem aber werden in denselben den Konferenzmitgliedern vom Hauptlehrer Themata aus dem Gebiete des Volksschulwesens zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt, welche die Kreisregierung mit Beginn jeden Jahres festsetzt. Zu der von ihm bestimmten Zeit werden die Arbeiten dem Hauptlehrer eingeliefert, von diesem sorgfältiger Durchsicht und

Korrektur unterzogen und mit eingehender schriftlicher Zensur versehen, in der nächsten Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückgegeben und nach Inhalt und Form im allgemeinen besprochen.

Die praktische Fortbildung zielt ab auf thunlichst rasche Verbreitung der besseren neuen Unterrichtsmethoden und auf die Beseitigung hergebrachter Mifsstände im Schulbetriebe. Zur Erreichung dieses Zieles soll folgendes dienen:

1. Zu Anfang jedes Schuljahres wird in den Schulen eine planmäßige Verteilung des auf das ganze Jahr treffenden Lehrstoffes auf kürzere Zeitabschnitte vorgenommen, auf deren genaue Einhaltung dann mit Strenge zu sehen ist.

2. Die pflichtigen Teilnehmer des Fortbildungskurses haben über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch zu führen.

3. Von Zeit zu Zeit haben ein oder mehrere Pflichtige in der Schule des Hauptlehrers oder eines andern Lehrers zu hospitieren oder in Gegenwart des Hauptlehrers Lehrproben abzulegen, entweder in der Schule des letzteren oder in der des Fortbildungspflichtigen, immer aber auf Grund schriftlicher Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe, die vorher dem Hauptlehrer eingereicht und von diesem zensiert werden.

4. Bei den Lehrproben in der Schule des Fortbildungspflichtigen hat der Hauptlehrer vom ganzen Schulbetriebe genaue Kenntnis zu nehmen, zugleich auf etwa bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung anzuleiten.

5. Lehrstoffverteilung und Tagebuch sind bei Schulvisitationen, namentlich von Seite des Kreisschulinspektors, eingehend zu untersuchen. Diese Schriftstücke sind dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden.

Vier Jahre nach dem Austritt aus dem Lehrerseminar hat der Schuldienstexspektant die in der Königl. Verord. vom 29. September 1866 — die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betreffend — vorgeschriebene Anstellungsprüfung zu bestehen, worauf er berechtigt ist, als Bewerber um Schulstellen aufzutreten.

3. Von den Dienstpflichten des Lehrers.

Der Volksschullehrer ist verpflichtet, den Unterricht in der Werktags- und Sonntagsschule zu übernehmen. Wo mehrere Lehrer an einer Schule wirken, kann die Sonntagsschule, wenn dieselbe nicht fassionsmäßig mit einer oder mehreren bestimmten Lehrstellen vereinigt ist, gegen Ent-

schädigung jedem Lehrer übertragen werden. — Natürlich ist, daß der Lehrer da, wo für die aus der Werktagsschule entlassenen Knaben eine Fortbildungsschule besteht, den Unterricht in derselben (entweder allein oder im Verein mit anderen Lehrern) gegen entsprechendes Honorar übernimmt. Ebenso ist es bezüglich des Unterrichtes im Turnen, in der Obstbaumzucht, teilweise auch im Zeichnen etc., welcher jedoch, wie der in den weiblichen Handarbeiten, nicht in die normale Schulzeit eingerechnet werden darf. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an die Mädchen ist da, wo Lehrerinnen angestellt sind, diesen zu übertragen. Wenn dies nicht der Fall, haben die Gemeinden die Mittel zur Aufstellung eigener Arbeitslehrerinnen zu beschaffen.

Auf seine eigentliche Berufsthätigkeit in der Schule hat sich der Lehrer jederzeit gründlich vorzubereiten, den Unterricht mit Fleiß, Treue, Geduld, Liebe und Freudigkeit zu erteilen und nie zu vergessen, daß seine Aufgabe nicht bloß im Lehren, sondern auch (und vorzugsweise) im Erziehen zu bestehen habe.

Abgesehen von der Lehr- und Erziehungsthätigkeit, liegt dem Lehrer noch die Verpflichtung ob, folgende Amtsbücher und Listen sorgfältig zu führen:

1. Das Schülerverzeichnis (Schulmatrikel), das neben den Namen der Schüler deren Geburtszeit, den Stand der Eltern und den Wohnort derselben zu enthalten hat.

2. Die Absentenliste, in welche die Versäumnisse der Schüler vorgemerkt werden und die allmonatlich der Lokalschulinspektion zu übergeben ist.

3. Das Schultagebuch (Journal), in welches die behandelten Lehrpensen, soweit sie erreicht wurden, besondere Vorfälle etc. einzutragen sind.

4. Das Zensurbuch, in welches die Beobachtungen und Bemerkungen über Fähigkeit, Fleiß, Aufmerksamkeit, Betragen und über alle wahrgenommenen Veränderungen der Schüler (Fort- und Rückschritt) eingeschrieben werden. (Vgl. Individuenbuch S. 112.)

Nach der unterfränkischen Disziplinarordnung hat der Lehrer jeden Monat oder mindestens alle zwei Monate in ein von den Schülern zu führendes und den Eltern vorzulegendes Zensurbüchlein kurze Bemerkungen über Fleiß, Verhalten und Fortgang zu machen.

5. Das Notizenbuch, welches in den Schulen der Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz (unter anderem Titel auch in Schwaben) zu führen ist. (Fortlaufende Geschichte und Statistik der Schule, wichtigste Schulverordnungen.)

6. Das Inventar über die Schulrequisiten.

7. Hat der Lehrer den Stundenplan für jedes Semester aufzustellen und vor der Prüfung den Lehrnachweis zu fertigen, welchem ein Verzeichnis der vorrückenden oder austretenden Schüler beigelegt sein muß.

In hygieinischer Hinsicht ist der Lehrer zu sorgen verpflichtet, daß das Schulzimmer reinlich gehalten, sauber gewaschen und gekehrt, fleißig gelüftet, entsprechend beleuchtet und erwärmt werde. — Eine gleiche Verpflichtung trifft den Lehrer hinsichtlich der Schulgerätschaften und Lehrmittel. Treten ihm dabei unüberwindliche Hindernisse entgegen, so hat er sich an die Schulbehörde zu wenden.

Nebenämter. Der Schullehrer hat endlich auch die Pflicht, neben seinem Hauptamte die Funktionen des niederen Kirchendieners (Mesner), dann die eines Kantors, Organisten und Chorregenten in denjenigen Gemeinden, in welchen dieselben mit dem Schuldienste verbunden sind, zu übernehmen. Zur Übernahme eines jeden andern Nebendienstes, z. B. einer Agentur, Postexpedition, Aufschlagseinnahmerei etc., ist die Erlaubnis der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle nötig. Aufser dem Kirchendienste ist dem Lehrer auf dem Lande häufig auch die Gemeinbeschreiberei übertragen. Dies war früher gesetzliche Vorschrift. Gegenwärtig kann er diese Stelle übernehmen, verpflichtet zur Annahme ist er jedoch nicht. Störungen des Schulunterrichts durch die Geschäfte eines Gemeinbeschreibers müssen vermieden werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß sich kein Angehöriger des Lehrerstandes während des Schuljahres ohne dienstlichen Urlaub von seinem Posten entfernen (oder die Schule einstellen) darf.

4. Von der rechtlichen Stellung des Lehrers.

Das Amt eines Volksschullehrers, gemeiniglich »Schuldienst« genannt, ist eine öffentliche Funktion.

Infolgedessen finden auf Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen (Lehrerinnen) die für das Verhältnis der öffentlichen Diener geltenden gesetzlichen Bestimmungen An-

wendung und genießen sie gegen Unbilden und Beleidigungen bei Ausübung ihrer Funktion erhöhten Rechtsschutz. — Die wirklich angestellten Schullehrer Bayerns erwerben nach dem Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (vom 16. April 1868) mit ihrer Anstellung sofort die Heimat in der politischen Gemeinde ihres Schulsitzes. — Bei der Verehelichung bedarf der Schullehrer neben der polizeilichen Erlaubnis auch der dienstlichen Bewilligung von der Kreisregierung. —

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates können die Lehrer nicht bekleiden, wohl aber können sie zu technischen Magistratsräten in Schulangelegenheiten ernannt werden. Jede andere gemeindliche Ehrenstelle dürfen sie annehmen und ablehnen.

Das Lehrpersonal an Volksschulen hatte bisher die Vergünstigung auf zeitweise Befreiung vom Militärdienst, wird aber von 1900 an mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zur Erfüllung der Heerespflicht herangezogen.

Die Besoldungsverhältnisse sind seit 17. Juni 1888 folgendermaßen geregelt:

1. Der geringste gesetzliche Jahresgehalt eines wirklichen Schullehrers beträgt nach dem Dotationsgesetz vom Jahre 1861 und dem Gesetz vom 8. November 1875 über die Umrechnung der Geldsätze nach der Reichswährung:

a) in Gemeinden von mehr als 10000 Seelen	857,2 M.
b) » » » 2500—10000 »	771,5 »
c) » » » weniger als 2500 »	600 »
d) in der Pfalz bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen	685,8 »

Hiezu treten staatliche Aufbesserungszuschüsse in der Art, daß allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche nicht wenigstens 771 Mk. 50 Pf., und allen Lehrern in Gemeinden von 2500—10000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 857 Mk. 20 Pf. jährliches Dienstehnkommen haben, dasselbe bis zu diesen Beträgen erhöht und überdies der zur Deckung des Fehlbetrages benötigte Zuschuß mit einem 5⁰/₀-Zuschlage beglichen wird. (Minist.-Entschl. vom 15. Mai 1872 und 7. August 1874.)¹⁾

¹⁾ Wo die staatliche Teuerungszulage ganz zur Auszahlung kommt, beträgt sie mit diesem 5⁰/₀-Zuschlag 180 *M.*, bzw. 90 *M.*, statt 100 fl. und bzw. 50 fl.

2. Der geringste Bezug eines ständigen Schulverwesers und der weltlichen Lehrerinnen beträgt 604 Mk. 30 Pf., der der Hilfslehrer, Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen 518 Mk. 60 Pf., abgesehen von etwaigen Erhöhungen aus Kreisfonds.

3. Diese Gehaltsaufbesserungen erleiden durch alle von 1878 an neu anfallenden Bezüge und Zuschüsse aus Stiftungen, Gemeindekassen etc. keine Abminderung.

4. Alle wirklichen Schullehrer und weltlichen Lehrerinnen, dann alle ständigen Schulverweser und weltlichen Verweserinnen erhalten Dienstalterszulagen und zwar die Schullehrer von je 90 Mk., alle übrigen das erstemal je 72 Mk. und in den weiteren Zeitintervallen je 45 Mk. pro Jahr für die Dauer der Dienstesaktivität. — Die erste Zulage erfolgt nach 5 Jahren, vom 1. Oktober des Jahres nach dem Seminaraustritt gerechnet. Die zweite Dienstalterszulage wird nach vollendetem 10., die dritte nach vollendetem 13., die vierte nach vollendetem 15., die fünfte nach vollendetem 20. u. s. f. nach je fünf Jahren weiterer Dienstleistung gewährt.

5. Jedem vor dem 40. Dienstjahre unverschuldet dienstuntauglich gewordenen Lehrer kommt ein gesetzlicher Unterhaltsbeitrag von 771 Mk. 40 Pf., denjenigen, welche nach dem 40. Dienstjahre pensioniert wurden, von 811 Mk. 40 Pf. und seit 1896 1 Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulage zu. (Vor 1896 pensionierten Lehrern und Lehrerinnen, sodann Lehrerrelikten werden außerdem Unterstützungen gewährt.)

Schulverwesern und Schulgehilfen, sowie weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen wird im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ein staatlicher Unterhaltsbeitrag von 480 Mk. zugewiesen.

6. Jeder Witwe eines Lehrers, Verwesers oder Schulgehilfen wird, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, eine jährliche Staatsunterstützung von 300 Mk., den ehelichen Doppelwaisen eines Lehrers eine solche von 160 Mk., den ehelichen einfachen Waisen eine solche von 100 Mk., und zwar den Knaben bis zum 18., den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt. —

(Die vorstehenden Gehalts- und Pensionsangaben beziehen sich nur auf die gesetzlich garantierten Mindestgehälter und erleiden je nach den Zuschüssen der Kreis- und Ortsgemeinden eine entsprechende Erhöhung.)

§ 33.

II. Von der Schule.

I. Arten der Schulen.

Mit Rücksicht auf das vorgesteckte Ziel teilt man die Schulen in niedere, mittlere und höhere. Höhere Schulen oder Hochschulen sind die Universitäten, technischen Hochschulen, Lyceen und Akademien. Zu den mittleren Schulen rechnet man die humanistischen Bildungsanstalten (Lateinschulen und Gymnasien), die Realanstalten (Realschulen, Realgymnasien, Industrieschulen), die Lehrerbildungsanstalten und die höheren Bürgerschulen. Zu den niederen Schulen gehören alle Arten der Volksschule: die Werktags-, Sonntags-, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungs-, die Handarbeitsschulen etc. Die Volksschulen sind entweder christliche (katholische und evangelische oder protestantische), oder jüdische, oder simultane (konfessionell gemischte) Schulen. Nach dem Geschlechte unterscheidet man Knaben- und Mädchenschulen und solche mit vereinigten Geschlechtern; nach dem Orte ihrer Existenz Stadt- und Landschulen. (Vgl. Bd. I § 87.)

Hier ist nur von der **Volksschule** (deutschen Schule) die Rede. (§ 18.)

2. Äußere Einrichtungen der Volksschulen.

Bei Wahl des Platzes für ein Schulhaus soll die Beschaffenheit von Grund und Boden, die Lage in Bezug auf Wind und Wetter, sowie auf Entfernung, der Anstrich und die Benützung der Nachbargebäude in Betracht gezogen werden.

Bezüglich der Raumverhältnisse der Schule ist vorgeschrieben, daß kein Schulzimmer unter 34 qm Bodenfläche und die lichte Minimalhöhe des Schulzimmers ca. 3 m haben solle. Auf einen Schüler hat (Gänge, sowie Lehrer-, Tafel- und Ofenplatz eingerechnet) eine Bodenfläche von mindestens 0,7 qm, mithin ein Luftraum von ungefähr 2 cbm zu kommen. — Die Aborte sollen so eingerichtet sein, daß Sitze und Pissoir getrennt sind und jedes Schulzimmer seinen eigenen Abort, bei Kindern beider Geschlechter aber deren zwei hat. — Bei

Erbauung, Erweiterung und Reparatur der Schulhäuser ist der Bezirksarzt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen.

Die Beleuchtung soll durch große Fenster geschehen; kleinere dürfen wenigstens nicht tiefer als 1,15 m über dem Zimmerboden stehen. Um möglichst reichlichen Lichtzutritt zu gewähren, sollen die Wände der Fensternischen nach dem Zimmer zu stark abgeschrägt sein. Störendes Sonnenlicht ist durch Rouleaux oder durch matte Glasscheiben abzuhalten. Die Aufstellung von Subsellen hat so zu geschehen, daß die Schüler das Licht von der linken Seite her erhalten.

Die Beheizung ist so einzurichten, daß die Zimmertemperatur in einer Höhe von 1,15 m über dem Fußboden auf $+12^{\circ}$ R. erhalten werden kann.

Die Lüftung der Schulzimmer soll hauptsächlich außer der Schulzeit durch Öffnen der Türen und Fenster geschehen, auf gleiche Weise aber auch in den Zwischenpausen, wenn die Kinder das Zimmer verlassen haben. — Eine stete Lüftung des Schulzimmers auch während des Unterrichts ist durch bewegliche Klappfenster zu bewirken.

Die Reinigung und Reinhaltung des Schulzimmers und aller Teile des Schulhauses, besonders auch der Abtritte, ist streng zu überwachen.

Die wichtigsten Einrichtungsgegenstände des Schulzimmers sind die Subsellen, d. h. die Schultische mit den Schulbänken. Sie müssen im allgemeinen so konstruiert sein, daß weder die Sehkraft, noch die normale Körperhaltung der Kinder benachteiligt werden. Dieser Forderung entsprechen sie, wenn hinsichtlich der Höhe von Tisch und Bank, bezüglich ihres Abstandes voneinander und in Bezug auf die Neigung der Tischplatte die rechten Verhältnisse bestehen und eine zweckmäßige Rücklehne angebracht ist. Im einzelnen sind sie nach den in den verschiedenen Regierungsbezirken vorgeschriebenen Plänen anzufertigen.

Der Lehrstisch muß einen verschließbaren Raum enthalten zur Aufbewahrung der Klassenbücher und solcher Gegenstände, die der Lehrer für den Unterricht nötig hat. — Der Lehrstisch (mit Stuhl) ist auf einen Tritt zu stellen, damit der Lehrer von seinem höheren Standpunkte aus leicht einen Überblick über die ganze Klasse gewinnt.

Zur Ausstattung eines Klassenzimmers ist auch ein Schrank nötig, in welchem die Schulakten, Bücher, Hefte, Wandtafeln, Zeichenvorlagen etc. aufzubewahren sind. Ferner gehören in ein wohleingerichtetes Schulzimmer: Kleiderrechen, bewegliche Stative, eine Uhr, ein Thermometer, ein Wasserbecken mit Flasche etc. (Von den Lehrmitteln war S. 106 f. die Rede.)

3. Innere Einrichtung der Volksschulen.

a) Klasseneinteilung. Unter Klasse versteht man in der Schulsprache eine Anzahl von Schülern, die in einem Lehrzimmer ein und denselben Unterricht, in der Regel auch von ein und demselben Lehrer erhalten. (Auch das Lehrzimmer wird häufig Klasse genannt.) — Unterrichtet nur ein Lehrer sämtliche Schüler, so nennt man die Schule eine einklassige (ungeteilte); wird die Schülermasse aber getrennt von mehreren Lehrern unterwiesen, so entstehen zwei-, drei-, vier- und mehrklassige Schulen. Unterrichtet in einer zweiklassigen Schule nur ein Lehrer (vormittags die Oberklasse, nachmittags die Unterklasse), so nennt man die Schule Halbtagschule (mit Abteilungsunterricht). Da die gesetzliche Schulzeit für Werktagsschüler in Bayern sieben Jahre beträgt, so ergibt sich das Siebenklassensystem als die äußerste Grenze der Jahresklassen. Dagegen kann ein größeres Schulsystem durch Trennung nach Geschlechtern auf 14 Klassen (7 Knaben- und 7 Mädchenklassen) und bei durchweg hiezu errichteten Parallelklassen auf 28 Klassen gebracht werden.

Die Schüler eines Jahrganges bilden eine Jahresklasse, die Jahresklassen aber erscheinen als Grundlage der 3, resp. 4 Unterrichtsperioden oder Lehrstufen, welche sich mit Rücksicht auf den Kenntnisstand der Schüler ergeben und Ordnungsklassen genannt werden, wobei die einzelnen Jahresklassen dann Abteilungen bilden, wie dies folgende Übersicht anzeigt:

I. Unterklasse (auch Elementarklasse genannt.)	a) [I.] Vorbereitungsklasse = 1. Schuljahr.	$\left\{ \begin{array}{l} \text{unt. Abteilung} \\ 2. \text{ Schuljahr,} \\ \text{ob. Abteilung} \\ 3. \text{ Schuljahr.} \end{array} \right.$
	b) [II.] Elementarklasse =	
II. Mittelklasse	[III.] =	$\left\{ \begin{array}{l} \text{unt. Abteilung 4. Schuljahr.} \\ \text{ob. Abteilung 5. Schuljahr.} \end{array} \right.$
III. Oberklasse	[IV.] =	$\left\{ \begin{array}{l} \text{unt. Abteilung 6. Schuljahr.} \\ \text{ob. Abteilung 7. Schuljahr.} \end{array} \right.$

Die Volksschule hat fast durchweg Klassenunterricht, während in den höheren Schulen der Fachunterricht vorherrscht. Der Klassenunterricht ermöglicht eine intensivere erziehbliche Einwirkung, da Zucht und Lehre in einer Hand sind; der Fachunterricht dagegen führt zu einer größeren Tüchtigkeit des Lehrenden in seinem Fache und gewährt dem Schüler durch die wechselnden Lehrpersonen mancherlei äußere Anregungen. Doch werden diese Vorteile von den Nachteilen überwogen.

b) Die Schulpflichtigkeit. Innerhalb eines Schulsprenghels, der eine oder mehrere politische Gemeinden (oder Teile derselben) umfassen kann, ist in Bayern die Jugend beiderlei Geschlechtes verpflichtet, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre die Werktagsschule, vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre die Sonntagsschule zu besuchen. Befreit sind davon nur diejenigen, welche eine höhere Lehranstalt frequentieren oder mit Genehmigung der Schulbehörden Privatunterricht erhalten. Versäumnisse der Schulpflichtigen sind nach Beendigung des Unterrichts in die Absentenliste als entschuldigte oder unentschuldigte zu weiterer Behandlung einzutragen.

Die Werktags- und Sonntagsschulpflicht endigt mit einer Entlassungsprüfung, welcher die Aushändigung des Schulentlassscheines folgt.

Das Schuljahr beginnt in der Regel in Landschulen mit dem 1. Mai, in vielen Stadtschulen mit dem 1. oder 15. September. In Betreff der Ferien sind allgemeine Normen gegeben, die in den einzelnen Regierungsbezirken den Verhältnissen angepaßt werden.

Über die tägliche Unterrichtszeit bestehen ebenfalls keine allgemein gültigen Bestimmungen, doch wird sie im Winter durchschnittlich zu fünf Stunden (drei vor- und zwei nachmittags) angenommen. Mittwoch und Samstag nachmittags ist fast durchweg schulfrei. Die Landschulen haben im Sommersemester täglich nur 3 Stunden Unterrichtszeit. — Für den Lehrer beträgt die übliche Stundenzahl in der Werktagsschule wöchentlich 25 bis 28 oder 30 Stunden (in der Sonn- und Feiertagschule in der Regel 2 Stunden). Landschullehrer haben im Sommer wöchentlich 18 Stunden Unterricht zu erteilen.

Die Unterrichtsgegenstände, ihre Verteilung und Anordnung sind ausführlich im 2. Abschnitte behandelt.

§ 34.

III. Vom Schulregiment.

1. Das gesamte Schulwesen eines Landes wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt. In Bayern haben alle vor 1818 erschienenen Schulverordnungen und ihre erfolgten Abänderungen Gesetzeskraft, wie z. B. der von 1804 datierende, 1811 revidierte Lehrplan mit einer näheren Bestimmung der Lehrordnung. Gesetze im verfassungsmäßigen Sinne hat erst die neuere Zeit geschaffen. (Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, Österreich etc.) Bayern hat kein Schulgesetz, welches alle einschlägigen Schulverhältnisse regelt. Einzelnes, wie die Heimat, Ansässigmachung und Veredelung der Schullehrer ist in anderweitigen Gesetzen, »die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen« durch ein besonderes Gesetz (10. November 1861) geordnet worden. Die staatlichen Aufbesserungszuschüsse und Alterszulagen sind durch Finanzgesetze festgestellt.

2. Die Schulbehörden haben den richtigen Vollzug der bestehenden Schulordnungen zu überwachen.

Die oberste Staatsschulbehörde in Bayern ist das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die oberste Leitung und Beaufsichtigung aller Zivilbildungsanstalten, auf die Unterbreitung von Vorschlägen beim Staatsoberhaupte betreffs der Ernennung von Schulvorständen etc., auf die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, die Erlassung von Vollzugsvorschriften, die letztinstanzliche Entscheidung in Streitfragen, sofern diese nicht vor einen Gerichtshof gehören, etc.

Der obersten Schulbehörde sind die Kreisschulbehörden untergeordnet, deren Vorstände die Kgl. Regierungspräsidenten sind. Zur Kreisschulbehörde gehört ferner der Kreisschulreferent, d. h. ein Regierungsrat oder -Assessor der Kammer des Innern, dann das Kreisscholarchat und die Kreisschulinspektoren (besoldete Kreisscholarchen). Der Kreisschulbehörde steht die Aufsicht und Leitung des Erziehungs- und Schulwesens im Kreise, die Erlassung von Vollzugsvorschriften, die zweitinstanzliche Entscheidung in Streitfällen, die Ernennung der Schullehrer etc. zu.

Ihr unterstehen die Distriktsschulbehörden. Die Distriktsschulbehörde wird gebildet von der Distriktspolizei-

behörde (Bezirksamt) und dem Distriktsschulinspektor. Sie ist mit der Beaufsichtigung und Visitation der Schulen des Distriktes, mit der Überwachung des Lehrpersonals, der Vertretung der Rechte aller Schulinteressenten etc. beauftragt. In den unmittelbaren Städten (r. d. Rh.) ist die Stadtschulkommission Distriktsschulbehörde, der Stadtschulreferent Distriktsinspektor. In etlichen Städten hat man Fachmänner als Stadtschulreferenten (Schulräte) aufgestellt und ihnen gleichzeitig das Amt eines Stadtschulkommissärs, Bezirksschulinspektors etc. übertragen.

Die Ortsschulbehörde, im diesseitigen Bayern Lokalschulinspektion (in den unmittelbaren Städten Bezirkschulinspektion), in der Pfalz Ortsschulkommission genannt, hat die inneren und äußeren Angelegenheiten der örtlichen Volksschulen zu ordnen. Der Lehrer steht disziplinar unter dem Lokal- und dem Distriktsschulinspektor, welche Geistliche und mit der technischen Schulleitung betraut sind, während in äußeren Angelegenheiten der Orts- und Distriktpolizeibehörde die Initiative gebührt.

Hilfsmittel: Böhm, J., Die Organisation der Volksschule. Nördlingen, 1875. — Englmann, Das bayerische Volksschulwesen. 4. Aufl. von Stingl, Dr. E., München, 1897. — Königlich allerhöchste Verordnung: Die Bildung der Schullehrer in Bayern betr. 1866. — Kittel, Dr. Aug., Das Wissensnötigste aus der Volksschulordnung des Königreichs Bayern. Speyer, 1876. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten. München.
